

Protokoll

der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der
Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach
vom 14. Dezember 2016
im Sitzungssaal des
Verwaltungsgebäudes Kirchenthumbach;
Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 20.55 Uhr;



Anwesend:	ab/bis TOP:	Abwesend:	Grund:
-----------	----------------	-----------	--------

VG-Vorsitzende:	Stellvertreter:			
● Gemeinschaftsvorsitzender Kürzinger	○ 2. BGM Schreglmann			
● 1. Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender Löckler	○ 2. BGM in Renner			
● 2. Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender Roder	○ 2. BGM in Thurn ○ 3. BGM Retzer			

Verwaltungsräte:	Stellv. Verwaltungsräte:			
● Hammer, Johann	○ Geyer, Jürgen			
● Kreuzer, Margarete	○ Stickling ○ Lautner			
○ Lassner, Heribert	● Brütting, Dominik			
● Oberst, Harald	○ Kummert-Schleicher, Ang.			
● Retzer, Gerhard, 3. BGM	○ Plößner, ○ Schweiger			
● Schreglmann, Josef, 2. BGM	○ Sporrer, Winfried			
● Wiesnet, Gerhard	○ Püttner, Johannes	abNr. 3		

Gemeinschaftsvorsitzender Kürzinger eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist.

Auf Antrag soll die Beratung der Tagesordnungspunkte 10 und 11 aus dem nicht-öffentlichen Sitzungsteil (gem. Ladung vom 06. Dezember 2016) wegen seiner Auswirkungen auf den Haushalt 2017 noch vor Beratung und Verabschiedung des Haushaltes 2017 (Tagesordnungspunkt 3 gem. Ladung vom 06. Dezember 2016) erfolgen. Der Gemeinschaftsvorsitzende lässt sodann über den Antrag auf Änderung der Tagesordnung abstimmen. Das Gremium fasst hierzu folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die gemäß Ladung vom 06. Dezember 2016 vorgesehenen Tagesordnungspunkte 10 und 11 werden vorgezogen und in einem nicht-öffentlichen Sitzungsteil nach dem Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung abgearbeitet. Die bisherigen Tagesordnungspunkte 10 und 11 werden die Tagesordnungspunkte 3 (neu) und 4 (neu). Die Öffentlichkeit der Sitzung wird nach Tagesordnungspunkt 2 unterbrochen und ab Tagesordnungspunkt 5 wieder hergestellt.

9 : 0

Gegen die übrige Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung (vom 14. Dezember 2014)

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 24. November 2015;

Beschluss:

Das öffentliche Protokoll der Sitzung vom 24.11.2015 wird wie vorgelegt genehmigt.

9 : 0

2. Vollzug der VGemO, des KommZG und der GO;

a) Bericht über die örtl. Rechnungsprüfung / Feststellung der Jahresrechnung 2015;

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2015 wird gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV-K)

	Verwaltungs- haushalt in Euro	Vermögens- haushalt in Euro	Gesamt- haushalt in Euro
Soll-Einnahmen	917.226,01	75.746,10	992.972,11
+ Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
Abgang alter			
- Haushaltseinnahmerecht	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigte Solleinnahmen	917.226,01	75.746,10	992.972,11
Soll-Ausgaben	917.226,01	75.746,10	992.972,11
+ Neu Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter			
- Haushaltseinnahmerecht	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigte Sollausgaben	917.226,01	75.746,10	992.972,11
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0	0	0

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	in Euro
unerledigte Vorschüsse	0,00
unerledigte Verwahrgelder	0,00

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand: 01.01. in Euro	Zugang in Euro	Abgang in Euro	Stand 31.12. in Euro
Vermögen	36.815,38	38.192,23	0	75.007,61
Schulden	22.500,00	0,00	5.000,00	17.500,00

Die übrigen Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden nachträglich genehmigt.

9 : 0

b) Entlastung zur Jahresrechnung 2015;

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender Löckler die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchentumbach für das Haushaltsjahr 2015 wird mit dem im Beschluss vom 14.12.2016, lfd. Nr. 2a festgestellten Ergebnis gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

8 : 0

Anmerkung:

Die Abstimmung erfolgte wegen persönlicher Beteiligung ohne den Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

II. Nicht-Öffentliche Sitzung

(gem. Beschlussfassung vor Eintritt in die Tagesordnung)

III. Öffentliche Sitzung (vom 14. Dezember 2016)

5. Vollzug der VGemO, des KommZG und der GO;

a) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt und Stellenplan 2017 einschließlich Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;

Den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung liegt ein Entwurf des Haushaltsplans 2017 nebst Anlagen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsansatz für die Ausstattung der Kasse wird die dringliche Umsetzung der baulichen Maßnahmen durch den Vermieter (Markt Kirchenthumbach) angemahnt. Zielsetzung für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen im UG des Anbaues an das Verwaltungsgebäude sollte die Mitte des Jahres 2017 sein.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den vorliegenden Haushaltsentwurf 2017 mit den darin enthaltenen Veranschlagungen und Abschlusszahlen anzunehmen und die Haushaltssatzung 2017 in der als Anlage beiliegenden Fassung zu erlassen. Dem Stellenplan 2017 wird ebenfalls zugestimmt. Vorbericht, Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan sind Bestandteil des Beschlusses und sind dem Protokoll beizuheften (Anlage -1-).

10 : 0

b) Mittelfristige Finanzplanung im komm. Bereich, Finanzplanung 2016 bis 2020;

Den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung liegt ein Entwurf des Finanzplans 2016 mit 2020 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Finanzplan 2016 mit 2020 in der vorgelegten Fassung zu. Der Finanzplan ist Bestandteil des Protokolls (Anlage -2-).

10 : 0

c) Mittelfristige Finanzplanung im komm. Bereich, Investitionsprogramm 2016 bis 2020;

Den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung liegt ein Entwurf des Investitionsprogramms 2016 mit 2020 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Investitionsprogramm 2016 mit 2020 in der vorgelegten Fassung zu. Das Investitionsprogramm ist Bestandteil des Protokolls (Anlage -3-).

10 : 0

6. Umsatzsteuerliche Behandlung von entgeltlicher Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts ;

Zum 01.01.2016 ist der neue § 2b UStG in Kraft getreten. Er regelt die umsatzsteuerliche Behandlung entgeltlich erbrachter Leistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu. Als Folge werden wohl in Zukunft viele Leistungen, die z.B. Kommunen untereinander austauschen der Umsatzsteuer unterliegen.

Genauere Informationen, insbesondere über die dann umsatzsteuerlich relevanten Leistungen stehen noch aus.

Den Kommunen wurde eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt in der noch der alte (bis 31.12.2015) Rechtsstand gilt. Die Inanspruchnahme dieser Übergangsfrist muss dem zuständigen Finanzamt gegenüber erklärt werden.

Die Verwaltung empfiehlt diese Anwendung der Regelung (bis 31.12.2015) dem Finanzamt gegenüber zu erklären, insbesondere da einige Regelungen im § 2b UStG noch nicht abschließend geklärt sind. Um Wirksamkeit zu erlangen muss die Erklärung bis 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Sollte diese nicht fristgerecht erfolgen ist die neue Regelung, samt ihren Unwägbarkeiten, ab 01.01.2017 zwingend anzuwenden. Bei erfolgter Erklärung kann diese bei Bedarf jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall ist die neue Regelung ab dem Beginn des Kalenderjahres anzuwenden, das auf die Widerrufserklärung folgt.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung macht für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach von der in § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gewährten Option auf Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (i.d.F. bis 31.12.2015 bis einschl. 31.12.2020) Gebrauch und gibt hierzu gegenüber dem zuständigen Finanzamt nachfolgende Erklärung ab:

"In Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG wird aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 14.12.2016 im Namen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach erklärt, dass für sämtliche Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden, § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.

Der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach ist bekannt, dass diese Erklärung für sämtliche Tätigkeiten der Verwaltungsgemeinschaft gilt und ein Widerruf erst mit Wirkung des auf die Widerrufserklärung folgenden Kalenderjahres möglich ist."

Die Verwaltung wird beauftragt die Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt noch im Jahr 2016 abzugeben.

10 : 0

7. Erste Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach;

Beschluss:

Nach Erörterung der Gründe für die erforderliche Änderung stimmt die Gemeinschaftsversammlung der nachstehenden Änderungssatzung zu.

„Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:
§ 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden beträgt 418 Euro je Monat. Die Höhe der Entschädigung für die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden wird auf monatlich 42,-- Euro festgesetzt. Zusätzlich erhält der jeweilige Stellvertreter ab dem dritten Tag der Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden, höchstens jedoch die Gesamtentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden je Kalendermonat.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Alle übrigen Regelungen der Satzung vom 23. Mai 2014 bleiben unberührt.

Kirchenthumbach, 15. Dezember 2016
Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach

Jürgen Kürzinger
Gemeinschaftsvorsitzender“

7 : 0

Anmerkung:

Die Abstimmung erfolgte ohne den Gemeinschaftsvorsitzenden und die beiden Stellvertreter (Art. 49 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

8. Schaffung eines Ausbildungsplatzes für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r), Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung“ (ab September 2017);

Beschluss:

Nach Erörterung der Personalentwicklung beschließt die Gemeinschaftsversammlung der VG Kirchenthumbach ab 01. September 2017 einen Ausbildungsplatz für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r), Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung“, zur Verfügung zu stellen.

10 : 0

9. Anfragen und Bekanntgaben;

- Archivpflege – hierzu informiert Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender über die Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit – in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden soll eine Ausschreibung stattfinden um möglicherweise eine geeignete Person zur Archivpflege bei der VG bzw. den Mitgliedsgemeinden zu finden.

Für die Richtigkeit des öffentlichen Protokolls (TOP 1 und 2 sowie 5 bis 9):

(Rauch)
Protokollführer

(Kürzinger)
Gemeinschaftsvorsitzender